

Vereinbarung zur ehrenamtlichen Mitarbeit



zwischen dem Bezirksjugendwerk der AWO Hannover e.V.
Körtingsdorfer Weg 8, 30455 Hannover
Telefon: 0511 49 52 175, E-Mail: info@dein-jugendwerk.de
(im folgenden Jugendwerk genannt)

und

Herrn/Frau _____ Straße: _____ PLZ: _____ Wohnort: _____ Tel.: _____ Geb.-Datum: _____ (im folgenden ehrenamtliche Hilfskraft genannt)	In der Funktion als <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Teamer*in
--	--

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Die ehrenamtliche Hilfskraft betreut für das Jugendwerk im Rahmen der nachfolgend genannten Veranstaltung die Teilnehmer*innen als Betreuer*in und gestaltet mit ihnen den Tagesablauf:

Veranstaltung: _____ Zeitraum von: _____ bis: _____ <input type="checkbox"/> mit Übernachtungen
--

Insbesondere obliegen der ehrenamtlichen Hilfskraft

- die pädagogische Aufsichtspflicht,
 - die Sicherung des Veranstaltungsortes, des gesamten Transfers, sowie der Verpflegung der Teilnehmer*innen während der Veranstaltung,
 - die Organisation und inhaltliche Gestaltung des Programms,
 - der sorgfältige und pflegliche Umgang mit den vom Reiseveranstalter überlassenen Spiel- und Sportmaterialien usw.
 - ggf. die ordnungsgemäße Führung des Einsatzfahrzeuges zum bzw. vom und am Veranstaltungsort.
- Weitere Aufgaben sollen in Absprache mit dem Gesamtteam übernommen werden.

➔ **Hospitanten obliegen diese Aufgaben nie eigenverantwortlich, sie werden durch das jeweilige Team und hauptamtliche Mitarbeiter*innen unterstützt.**

2. Die ehrenamtliche Hilfskraft nimmt aktiv beim Vortreffen und Nachtreffen mit den Teilnehmer*innen teil. Außerdem steht sie dem Jugendwerk und ggf. den Erziehungsberechtigten für ein Vorbereitungstreffen sowie ein Auswertungsgespräch zur Verfügung.
3. Die ehrenamtliche Hilfskraft nimmt an 2 verpflichtenden Fortbildungen teil. Bei Beginn der Veranstaltung ist sie im Besitz eines gültigen Erste-Hilfe-Scheines, der nicht älter als 2 Jahre sein darf und wenn notwendig, zusätzlich im Besitz eines DLRG-Scheines.
4. Die ehrenamtliche Hilfskraft wird bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von den Mitarbeiter*innen des Jugendwerks beraten und unterstützt. Insbesondere werden ihr die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Erfüllung der genannten Aufgaben zur Verfügung gestellt.
5. Im Übrigen hat sich die ehrenamtliche Hilfskraft an die Ausführungen in den schriftlichen Unterlagen (Rahmenbedingungen, Teamerordner) zu halten. Insbesondere kennt und beachtet sie die gesetzlichen Vorschriften zur Aufsichtspflicht über Minderjährige und verpflichtet sich in dem jeweiligen Gesamtteam

in der Vorbereitungs-, Durchführungs- und Nachbereitungsphase zur wirkungsvollen Kooperation untereinander.

Die ehrenamtliche Hilfskraft verpflichtet sich, bei auftretenden Missständen, Notfällen und Schwierigkeiten, die vom Gesamtteam nicht beseitigt bzw. gelöst werden können, umgehend das Jugendwerk zu benachrichtigen. Teilnehmer*innen können nur in Absprache mit dem Gesamtteam und nach Rücksprache mit und Zustimmung durch hauptamtliche Mitarbeiter*innen von der Freizeit ausgeschlossen und heimgeschickt werden. Die ehrenamtliche Hilfskraft verpflichtet sich, keine Fotos der Veranstaltung ohne das Einverständnis der Teilnehmer*innen und Eltern – insbesondere auch in den sozialen Netzwerken (Facebook, Twitter etc.) – zu veröffentlichen.

6. Für die in diesem Vertrag vereinbarten Tätigkeiten erhält die ehrenamtliche Hilfskraft eine Aufwandsentschädigung von 8,00 Euro pro Veranstaltungstag, also insgesamt: ___ Euro. Die im jeweiligen Teilnehmerbetrag enthaltenen Leistungen sind für die ehrenamtliche Hilfskraft kostenfrei. Die Aufwandsentschädigung wird nur ausgezahlt, wenn die ehrenamtliche Hilfskraft die vereinbarte Betreuung bzw. Hospitation tatsächlich durchgeführt und die oben beschriebenen Aufgaben erledigt hat. Das Jugendwerk überweist die vereinbarte Aufwandsentschädigung im Anschluss an die Veranstaltung - sobald die Abrechnung der Veranstaltung ordnungsgemäß abgeschlossen ist - auf folgendes Konto:

Kontoinhaber*in:	_____
IBAN:	_____
BIC:	_____

7. Die ehrenamtliche Hilfskraft hat die Aufwandsentschädigung bei dem für sie zuständigen Finanzamt selbst anzugeben und ggf. zu versteuern (vgl. § 3 Nr. 26, 26 a EStG).
8. Bei groben Verstößen gegen Bestimmungen dieses Vertrages bleibt das Jugendwerk von der Verpflichtung zur Auszahlung der Aufwandsentschädigung befreit.
9. Die ehrenamtliche Hilfskraft ist im Rahmen dieses Vertrages durch das Jugendwerk unfall-, haftpflicht-, rechtsschutz- und auslandskrankenversichert.
10. Das Jugendwerk kann jederzeit ohne Verpflichtung zu einer Ersatzleistung vom Vertrag zurücktreten, wenn
- a) die für die Durchführung der Veranstaltung notwendige Teilnehmerzahl nicht erreicht wird bzw. wegen zu geringer Teilnehmerzahl das Team verkleinert werden muss. Die Aufwandsentschädigung kann auch anteilmäßig gekürzt werden, wenn mehr Betreuer*innen mitfahren, als es die Teilnehmerzahl erlaubt.
 - b) die ehrenamtliche Hilfskraft ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Falls die ehrenamtliche Hilfskraft vom Vertrag zurücktritt, bemüht sie sich intensiv um eine Vertretung.
11. Weitergehende Ansprüche ergeben sich aus diesem Vertrag für beide Vertragsparteien nicht.
12. Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

_____, den _____

(Unterschrift BJW Hannover e.V.)

_____, den _____

(Unterschrift ehrenamtliche Hilfskraft)